

Information zum Elterngeld und Hinweise zum Antrag für Geburt/Inobhutnahme ab 01.04.2025

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller!

Herzlichen Glückwunsch! Wir freuen uns mit Ihnen über die Geburt Ihres Kindes. Diese Information enthält wichtige Hinweise zur Antragstellung, der Berechnung des Elterngeldes und zur Elternzeit. Die Erläuterungen konzentrieren sich wegen der Komplexität der möglichen Gestaltungen auf das Wesentliche. Darüber hinaus erhalten Sie auch im Antragsvordruck viele Hinweise zu den benötigten Angaben.

Für die Beantragung von Elterngeld haben Sie in Hessen auch die Möglichkeit, einen Onlineantrag zu stellen: www.elterngeld.hessen.de. Der Onlineantrag richtet seine Abfragen nach den Angaben zu Ihrer persönlichen Situation und Sie erhalten eine auf den Einzelfall abgestimmte Checkliste der von Ihnen einzureichenden Antragsunterlagen.

Informationen zum Elterngeld, ElterngeldPlus und zur Elternzeit finden Sie unter www.familienatlas.de/elterngeld. Weitere Auskünfte zum Elterngeld erhalten Sie von Ihrer zuständigen Elterngeldstelle, deren Kontaktdaten Sie der Zusammenstellung am Schluss dieser Information entnehmen können.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) stellt unter www.familienportal.de neben einer Broschüre zum Thema „Elterngeld und Elternzeit“ auch einen Elterngeldrechner mit Planer zur Verfügung. Damit können Sie vor Ihrer Entscheidung über den Bezugszeitraum die verschiedenen Möglichkeiten ausprobieren und sich über die finanziellen Auswirkungen informieren.

Bitte heben Sie sich dieses Infoblatt auf. Die Ausführungen können Ihnen weiterhelfen, wenn sich im Verlauf Ihres Elterngeldbezuges eine geänderte Situation ergibt!

Ihr Amt für Versorgung und Soziales

- Elterngeldstelle -

Wichtige Grundinformationen zum Anspruch auf Elterngeld

Antragstellung

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Die antragstellende Person ist für die Richtigkeit der Daten und der Sachverhalte verantwortlich. Die Angaben zum anderen Elternteil sind nach Möglichkeit immer vorzunehmen; also auch bei Alleinerziehenden.

Beide Elternteile müssen sich im Vorfeld der Antragstellung entscheiden, wer wie viele Lebensmonate in den unterschiedlichen Leistungsarten beantragt.

Jeder Elternteil muss einen eigenen Elterngeldantrag stellen. Der andere Elternteil kann das Elterngeld für die verbleibenden Anspruchsmonate auch erst zu einem späteren Zeitpunkt beantragen.

Das Elterngeld kann frühestens ab der Geburt beantragt und rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor der Antragstellung gezahlt werden.

Beachten Sie bitte die für Geburten ab dem 01.04.2024 geltenden gesetzlichen Neuregelungen bzgl. der Aufteilung der Elterngeldmonate. Ausführliche Informationen dazu finden Sie unter Nr. 10: „Antragstellung und Festlegung des Bezugszeitraumes“.

Auch bei einer späteren Elterngeldbeantragung des anderen Elternteils darf - abgesehen von den geltenden Ausnahmen - kein unzulässiger Parallelbezug von mehr als einem Monat Basiselterngeld entstehen. Bei bereits genehmigten (und ausgezahlten) Elterngeldmonaten des anderen Elternteils kann dies zur Ablehnung des Elterngeldantrags bzw. der gewünschten Bezugsvariante führen.

Wichtig: Elterngeld wird ausschließlich für - volle - Lebensmonate des Kindes/der Kinder gewährt (=Bezugsmonate). Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung am Anfang des Lebensmonats auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Lebensmonat kein Anspruch. Für die Berechnung des Elterngeldes sind die Verhältnisse innerhalb eines Lebensmonats maßgebend.

Der Bezugszeitraum umfasst nicht Kalendermonate, sondern Lebensmonate (abgekürzt: LM). Der erste LM beginnt mit dem Tag der Geburt des Kindes und endet mit dem Vortag der Geburt des folgenden Monats.

Beispiel:

Geburt des Kindes = 20.04.2025

1. LM = 20.04.2025 bis 19.05.2025; entsprechend berechnen sich die weiteren Lebensmonate.

Das erste Lebensjahr dieses Kindes beginnt im Beispiel am 20.04.2025 und endet am 19.04.2026. Das Elterngeld wird immer für einen ganzen Lebensmonat beantragt, geprüft und entschieden.

Wichtig: Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, wird empfohlen, die Elternzeit nach Lebensmonaten des Kindes und nicht nach Kalendermonaten zu nehmen.

Bei ElterngeldPlus und dem Partnerschaftsbonus erfolgt die Berechnung ebenfalls nach Lebensmonaten. Der Partnerschaftsbonus erfordert in zwei bis vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten von beiden Elternteilen gleichzeitig die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von 24 bis 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats.

Voraussetzungen für den Elterngeldanspruch

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Anspruch auf Elterngeld kann auch haben, wer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wegen einer **Entsendung** ins Ausland durch seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn oder wegen einer Tätigkeit als **Entwicklungshelfer** vorübergehend weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Dasselbe gilt auch für die mit dem Entsandten oder dem Entwicklungshelfer in einem Haushalt lebenden Ehe- oder Lebenspartner. Auch haben **Missionare** der Missionswerke und Missionsgesellschaften sowie Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig sind, Anspruch auf Elterngeld.

Zu a)

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht.

Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte begründen ihn nicht.

Für die Antragsbearbeitung ist die Elterngeldstelle zuständig, in deren Bezirk **das Kind**, für das Elterngeld beansprucht wird, zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung **seinen** inländischen **Wohnsitz** hat.

Für den Fall, dass das Kind gemeinsam mit der/den anspruchsberechtigten Person/en keinen Wohnsitz, sondern allein seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, gilt die Vorschrift – in Übereinstimmung mit der Anspruchsberechtigung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BEEG, die ebenfalls an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpft – entsprechend.

Bei mehreren Wohnsitzen oder gewöhnlichen Aufenthalten im Inland ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem sich das Kind vorwiegend aufhält.

Im Falle eines Wohnortwechsels ändert sich die örtliche Zuständigkeit nicht. Dies gilt auch bei Wohnortwechsel in ein anderes Bundesland.

Zu b)

Elterngeld erhalten auch:

- Eltern, die ein Kind in **Adoptionspflege** nehmen (Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab dem Tag der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen, da dieser Tag an die Stelle des Geburtstages tritt),
- **Stiefeltern**,
- Eltern, die in einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** oder einer gleichgeschlechtlichen Ehe (seit 22.12.2018) zusammenleben,
- der **Vater eines nichtehelichen Kindes**, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder die von ihm erklärte Vaterschaft noch nicht festgestellt ist.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehe- bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in Obhut des Annehmenden aufgenommen ist.

Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes.

Bei einem **sonstigen Kindschaftsverhältnis** wird der Antrag von Dritten im Wege des Härtefalles gestellt. Hierzu wird eine aussagefähige Begründung benötigt.

Zu d)

zulässige Erwerbstätigkeit

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- ✓ die Arbeitszeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt eines Lebensmonats nicht übersteigt,
- ✓ eine Beschäftigung zur Berufs(aus-)bildung oder ein Freiwilligendienst ausgeübt wird oder
- ✓ als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Die durchschnittliche Arbeitszeit von max. 32 Wochenstunden sowie der Stundenkorridor des Partnerschaftsbonus von 24 bis 32 Wochenstunden wird für jeden Lebensmonat separat ermittelt.

Ein Ausgleich von Mehrarbeitszeit oder Minderstunden muss daher innerhalb eines Lebensmonats erfolgen. Die vorgenannten Bedingungen werden nicht durch eine Ausgleichsrechnung über mehrere Lebensmonate oder über ein Jahresarbeitszeitkonto erfüllt.

Elterngeld für ausländische Eltern

Freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen oder Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige. Dies sind in der Regel Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU/EWR-Bürgerinnen und -Bürger) und der Schweiz und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU bzw. Freizügigkeitsberechtigung.

Staatsangehörige der EU-/EWR mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz, können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehe- oder Lebenspartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) stehen.

Steht einer der Elternteile in einem ausländischen Arbeitsverhältnis, ist evtl. ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. **Dieser wird auf das Elterngeld angerechnet.**

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen oder Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Eine Anspruchsberechtigung von nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern ergibt sich auch, wenn angenommen werden kann, dass die Person sich dauerhaft in Deutschland aufhalten wird. Das ist u.a. der Fall, wenn

- eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a Aufenthaltsgesetz –) erteilt wurde,
- eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler ICT-Karte erteilt wurde, wenn diese für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, oder
- eine Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG – befristeter Aufenthaltstitel) erteilt wurde, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlauben.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer sind für Zeiträume ab dem 1.1.2020 ebenfalls anspruchsberechtigt, wenn eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Nicht anspruchsberechtigt sind trotz Berechtigung zur Erwerbstätigkeit für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten:

Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nachfolgenden Paragraphen:

- § 16e AufenthG (zu Ausbildungszwecken),
- § 19c Abs. 1 AufenthG (zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung),
- § 19e AufenthG (zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst) oder
- § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG (zur Arbeitsplatzsuche).

Eine Aufenthaltserlaubnis nach

- § 16b AufenthG (zum Zweck des Studiums),
- § 16d AufenthG (zum Zweck der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation) oder
- § 20 Abs. 3 AufenthG (zur Arbeitsplatzsuche)

berechtigt nach § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) BEEG **nur dann** zum Bezug von Elterngeld, wenn die Person erwerbstätig ist, Elternzeit oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Anspruch nimmt.

Für britische Staatsangehörige, die sich bereits vor dem Brexit in Deutschland aufgehalten haben, gelten die Regelungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger. Bei allen anderen ist der Elterngeldanspruch anhand der geltenden ausländerrechtlichen Regelungen zu prüfen.

Kein Anspruch auf Elterngeld besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis

- zur Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG),
- zur Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (§ 23a AufenthG),
- zur vorübergehenden Aufenthaltsgewährung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen (§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG)

erteilt wurde.

In diesen Fällen besteht eine Anspruchsberechtigung dann, wenn

- ✓ eine Berechtigung zur Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet oder eine Elternzeit nach § 15 BEEG vorliegt oder laufende Geldleistungen nach dem SGB III in Anspruch genommen werden,
- ✓ der Aufenthalt im Bundesgebiet seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet ist oder
- ✓ die antragstellende Person minderjährig ist. Minderjährige Personen sind dementsprechend ohne weitere Voraussetzungen anspruchsberechtigt. Für sie muss weder eine Erwerbstätigkeit, Elternzeit, Bezug von SGB III-Leistungen, noch eine Mindestaufenthaltsdauer vorliegen.

Bei Aufenthaltstiteln nach dem früheren Ausländergesetz, die weiterhin gelten, ist der bisherige Aufenthaltswitz maßgeblich (z.B. Aufenthaltsberechtigung, unbefristete Aufenthaltserlaubnis).

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben bei rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland und soweit die Voraussetzungen der einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG vorliegen einen Anspruch auf Elterngeld wie Deutsche.

Mitglieder der NATO-Truppen oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Ausnahmen gelten für Ehe- und Lebenspartner, die im Bemessungszeitraum Erwerbseinkommen haben.

Ausfüllanleitung

Nr. 1 Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Geburtsurkunden/Geburtsbescheinigungen

- Bei Geburten in Deutschland bitte die Geburtsurkunde im Original mit dem Verwendungszweck „Zur Beantragung von Elterngeld“ beifügen. Wenn keine Geburtsurkunde ausgestellt werden konnte, ist ein Auszug aus dem Geburtenregister - im Original - einzureichen.
Die Geburtsurkunde ist mit dem zuerst eingehenden Antrag auf Elterngeld vorzulegen. Für einen später eingehenden Antrag des anderen Elternteils ist die erneute Vorlage nicht erforderlich.
- Bei Mehrlingsgeburten bitte für jedes einzelne Kind eine entsprechende Geburtsurkunde beifügen!
- Bei Geburten im EU-/EWR-Ausland bitte eine Kopie der amtlich beglaubigten Übersetzung der Geburtsurkunde beifügen!

Bei Anträgen für Adoptivkinder oder Adoptionspflegekinder sind die Ausführungen zu **Nr. 3** zu beachten. Ggf. müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber mitteilen, um eine korrekte Einkommensbescheinigung zu erhalten.

Antrag für Mehrlingsgeburten

Eltern von Mehrlingen haben **einen geburtsbezogenen Anspruch** auf Elterngeld. Für Mehrlinge genügt daher **ein** Elterngeldantrag. Sind bei der Antragstellung die Anspruchsvoraussetzungen für ein Mehrlingskind nicht mehr erfüllt, ist dies anzugeben.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld um 300 Euro pauschal für jeden weiteren Mehrling. Dieser Betrag halbiert sich beim Bezug von Elterngeld-Plus.

Beispiel: Geburt von Drillingen

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen errechnet sich ein Basiselterngeld von 900 € (300 € Mindestelterngeld + jeweils 300 € Mehrlingszuschlag für Kind 2 + 3). Bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Fall bis zu monatlich 2.400 € (1.800 € + 2 x 300 € Mehrlingszuschlag) betragen.

Bei Bezug von ElterngeldPlus (= maximal halbiertes Basiselterngeldbetrag) wären es monatlich 450 € bzw. 1.200 €.

Weitere Angaben zum Kind

Geben Sie bitte den Geburtsort Ihres Kindes/Ihrer Kinder an.

Teilen Sie bitte mit, ob die Geburt besonders früh war (mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin) und ob ggf. eine Behinderung vorliegt.

Nr. 2 und 5 a Persönliche Angaben

Der Elterngeldantrag wird von einem Elternteil gestellt. Für die Bearbeitung sind aber auch die persönlichen Angaben zum anderen Elternteil erforderlich.

Bitte tragen Sie deshalb immer die persönlichen Angaben beider Elternteile ein (Feld 2 und 5a + b), auch wenn nur ein Elternteil das Elterngeld beziehen möchte.

Die Angaben des anderen Elternteils sind erforderlich, auch wenn kein Zusammenleben mit dem anderen Elternteil oder keine Sorgerechtsenteilung vorliegt.

Persönliche Angaben

Bitte machen Sie folgende Angaben:

- Die **steuerliche Identifikationsnummer der antragstellenden Person** für die Mitteilung an das Finanzamt über den Bezug von Elterngeld nach § 32 b Abs. 3 Einkommensteuergesetz.
- **Staatsangehörigkeit**
Antragstellerinnen und Antragsteller, die **nicht die deutsche Staatsangehörigkeit** besitzen, haben Ihren **Aufenthaltsstatus** in der Regel durch eine Kopie des Ausländerausweises nachzuweisen, aus der der gültige Aufenthaltstitel hervorgeht. **Die Ausstellung einer Bescheinigung durch die Ausländerbehörde kann gebührenpflichtig sein!**

Besitzen Sie mehrere Staatsangehörigkeiten, so sind alle anzugeben!
- Sie sind nach § 23 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) auskunftspflichtig über Ihren **Familienstand**.
- Geben Sie bitte die Anzahl **aller** Kinder an, die in Ihrem Haushalt leben.
- Durch die freiwillige Angabe Ihrer **Telefonnummer** und Ihrer **E-Mail-Adresse** ist die Kontaktaufnahme erleichtert. Das kann bei Rückfragen zu einer deutlichen Beschleunigung bei der Bearbeitung Ihres Antrags führen.

Nr. 3 Kindschaftsverhältnis zur antragstellenden Person

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder. Der Nachweis wird durch Geburtsurkunde geführt.

Zu den anderen Kindschaftsverhältnissen

• Kind des Ehepartners:

Kopie der Heiratsurkunde und eine Meldebescheinigung für die antragstellende Person sowie für das Kind und seine mit ihm gemeldeten Familienangehörigen.

• Adoptivkind:

Adoptionsurkunde der adoptionsvermittelnden Stelle mit Angabe des Datums der Haushaltsaufnahme des Kindes. Handelt es sich um eine ausländische Adoptionsurkunde, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen.

• Kind in Adoptionspflege:

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in Obhut des Annehmenden aufgenommen ist.

Bei einer inländischen Adoption ist eine Bescheinigung des Jugendamtes über den Beginn der Adoptionspflege vorzulegen und eine Meldebescheinigung für die antragstellende Person und das Kind beizufügen.

In diesen Fällen ist das Datum der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person im Antrag anzugeben.

Bei Auslandsadoptionen ist neben der ausländischen Geburtsbescheinigung des Kindes entweder die Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) oder die Bescheinigung über die Begleitung der Auslandsadoption durch eine Adoptionsvermittlungsstelle nach § 2 d Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) vorzulegen.

Darüber hinaus wird das Urteil des jeweils zuständigen ausländischen Gerichts und eine Meldebescheinigung für die antragstellende Person und das Kind benötigt.

Wurde das verpflichtende Anerkennungsverfahren bereits durchgeführt, ist ein positiver Feststellungsbeschluss des Familiengerichts vorzulegen.

Achten Sie bitte darauf, alle entscheidungsrelevanten Unterlagen im Original oder mit beglaubigter Kopie und ggf. in deutscher Sprache übersetzt vorzulegen.

- **Verwandtschaft bis 3. Grades:** Es ist ein Nachweis über die Unmöglichkeit der Betreuung durch die Eltern (z.B. Sterbeurkunde, ärztliches Attest über eine schwere Krankheit oder einer Schwerbehinderung) und eine Meldebescheinigung für die antragstellende Person und alle weiteren gemeldeten Familienangehörigen zu erbringen.

Nr. 4 Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufnehmen können oder unterbrechen müssen.

Das Kind muss im selben Haushalt wie die antragstellende Person leben. Dies ist der Fall, wenn es mit dieser Person eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft hat, in der es betreut wird. Eine „auf Dauer“ angelegte häusliche Gemeinschaft bedeutet hier, dass es sich nicht lediglich um eine unbeständige häusliche Gemeinschaft handeln darf (z.B. tageweise oder an Wochenenden), sondern dass das Kind zumindest für die Dauer des Elterngeldbezuges in häuslicher Gemeinschaft mit dem Elternteil lebt und von diesem betreut wird.

In Einzelfällen richtet sich der zuständige Haushalt nach dem Lebensmittelpunkt des Kindes.

Nr. 5 b Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt

Die Eltern müssen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, um einen Elterngeldanspruch geltend machen zu können. Hierbei sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich.

Ein Wohnsitz liegt nur vor, solange eine Wohnung vorhanden ist, die für die Verhältnisse der antragstellenden Person ausreichend ausgestattet ist.

Auslandsaufenthalte dürfen in der Regel ein Jahr nicht überschreiten.

In Fällen, in denen ein Beschäftigungsverhältnis im EU/EWR-Ausland/Schweiz vorliegt, unterliegt die antragstellende Person regelmäßig trotz eines möglicherweise in Deutschland bestehenden Wohnsitzes ausländischen Rechtsvorschriften und kann nur einen nachrangigen Anspruch auf deutsches Elterngeld haben.

Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem bestimmten Ort oder in diesem bestimmten Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Bei Beschäftigten von EU-Institutionen und Mitgliedern von NATO-Truppen ist deren Sonderstellung zu berücksichtigen.

Erforderliche Nachweise sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen!

Nr. 6 Krankenversicherung

Bei der Angabe der Krankenversicherung werden Sie gebeten, die Art Ihres Krankenversicherungsverhältnisses anzugeben. Danach richtet sich **Ihr Krankenversicherungsschutz** während der Elternzeit bzw. während des Elterngeldbezugs.

Die Elterngeldstelle teilt der zuständigen Krankenkasse den Beginn und das Ende der Elterngeldzahlung mit (§ 203 Sozialgesetzbuch V).

• **Pflichtversichert:**

Sie sind pflichtversichert, wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und zu dem in § 5 Sozialgesetzbuch V beschriebenen versicherungspflichtigen Personenkreis gehören.

Beziehen Sie außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen, so sind Sie für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei weiter versichert.

Für Eltern, die keine Elternzeit in Anspruch nehmen, bezieht sich die Beitragsfreiheit auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes.

• **Familienversichert:**

Sie sind familienversichert, wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung Ihres Ehe- oder Lebenspartners oder Ihrer Eltern mitversichert sind.

• **Freiwillig gesetzlich versichert:**

Sie sind freiwillig gesetzlich versichert, wenn Sie Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind, ohne dazu verpflichtet zu sein (§ 9 Sozialgesetzbuch V).

Die Beitragspflicht besteht während der Bezugszeit von Elterngeld weiter. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihre Krankenkasse.

• **Privat versichert:**

Betroffen sind insbesondere Beamte, Selbstständige sowie nichtselbstständig Erwerbstätige, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt. Die Beitragspflicht besteht während der Bezugszeit von Elterngeld weiter.

• **freie Heilfürsorge:**

Dies betrifft vor allem Bedienstete der Bundeswehr und der Bundespolizei.

Geben Sie die Zugehörigkeit zur freien Heilfürsorge im Antragsvordruck bitte als Freitext an.

• **Nicht (in Deutschland) krankenversichert**

Geben Sie bitte an, wenn für Sie außerhalb Deutschlands eine Krankenversicherung besteht.

Legen Sie entsprechende Nachweise vor, wenn Sie von dort anlässlich der Geburt des Kindes finanzielle Leistungen erhalten.

Nr. 7 Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberzuschuss, vergleichbare Leistungen

Auf das Elterngeld werden u. a. nachstehende Leistungen angerechnet:

- Mutterschaftsgeld ab der Geburt des Kindes
- Mutterschaftsgeld vor und nach der Geburt eines weiteren Kindes, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für das ältere Kind zusteht
- Arbeitgeberzuschuss

- Vergleichbare ausländische Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können
- Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für Mutterschutzzeiten zustehen.

Es gelten die gleichen Regelungen wie beim Mutterschaftsgeld (Anrechnung ab der Geburt des Kindes bzw. vor und nach der Geburt eines weiteren Kindes, wenn die Mutter noch Elterngeld für ein Vorkind bezieht).

Bei Ersatzzahlungen, die während der nachgeburtlichen Mutterschutzfrist aus einer privaten Krankentagegeldversicherung bezogen werden, erfolgt **keine** Anrechnung auf das Elterngeld. Während des Erhalts des Krankentagegeldes kann ausschließlich Basiselterngeld bezogen werden.

Über den Bezugszeitraum des Krankentagegeldes ist eine Bescheinigung der Krankenversicherung vorzulegen.

Soweit die Anrechnung der genannten Leistungen auf das Elterngeld des älteren Kindes erfolgt, ist dessen Basiselterngeld bis zu 300 Euro von der Anrechnung befreit. Bei einem Mehrlingsanspruch erhöht sich der Betrag entsprechend (Zwilling = 600 Euro).

Fällt in einen Bezugsmonat mit **ElterngeldPlus** die Mutterschutzleistung für ein weiteres Kind, kann dies den Betrag auf bis zu 150 Euro reduzieren. Bei Bezug von ElterngeldPlus für Mehrlinge ist es ein entsprechend Mehrfaches der 150 Euro (§ 3 Abs. 2 BEEG).

Haben Sie als Mutter Anspruch auf Mutterschaftsleistungen, so erhalten Sie bereits einen Ausgleich für den Verdienstausschlag, der auf die Geburt Ihres Kindes zurückzuführen ist. Daher werden Mutterschaftsleistungen auf Ihren Elterngeldanspruch angerechnet!

Die Anrechnung der Mutterschaftsleistung erfolgt tageweise, d.h. dass das Elterngeld für einen Tag, an dem Mutterschaftsleistungen bezogen werden, nur dann gezahlt wird, wenn der kalendertägliche Elterngeldanspruch höher ist als der kalendertägliche Anspruch auf Mutterschaftsleistungen.

Hat die antragstellende Person Anspruch auf eine dem Elterngeld **vergleichbare ausländische Leistung**, so ist diese **auf das Elterngeld anzurechnen**.

Wenn die antragstellende Person diese Leistung nicht beantragt hat, so ruht der Anspruch auf Elterngeld. Wird die tatsächliche Höhe der zustehenden, beantragten ausländischen Leistung nicht nachgewiesen, so wird bei der Elterngeldberechnung davon ausgegangen, dass die antragstellende Person den Höchstbetrag der ausländischen vergleichbaren Leistung erhält.

Der Anspruch und der Mutterschaftsgeldbezug ist durch eine Bescheinigung der Krankenkasse nachzuweisen.

Sollten Sie als Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, lassen Sie sich dies bitte von Ihrer Krankenkasse bescheinigen (sog. Negativbescheinigung).

Privat Versicherte benötigen nur dann eine Bescheinigung ihrer Krankenkasse, wenn ein Anspruch auf Zahlungen aus einer privaten Krankentagegeldversicherung für die Mutterschutzzeit besteht.

Beamtinnen erhalten nach der Geburt von ihrem Dienstherrn eine Bescheinigung über die Dauer der Mutterschutzfrist, den Beginn und die Dauer der Elternzeit. Hiervon wird ebenso, wie von der Besoldungsabrechnung aus dem Monat der Geburt, eine Kopie benötigt.

Arbeitnehmerinnen in Elternzeit, die ein weiteres Kind erwarten, können die Elternzeit zum Beginn der neuen Mutterschutzfrist unterbrechen (§ 16 Abs. 3 BEEG). Sie erhalten dann neben den Leistungen der Krankenkasse wieder einen Zuschuss vom Arbeitgeber (§ 14 Mutterschutzgesetz).

Für Beamtinnen gilt dies entsprechend; sie erhalten ihre Dienstbezüge. Ohne Unterbrechung wird ein Zuschussbetrag (in der Regel in Höhe von 13 Euro) nach entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften gezahlt. Gleiches gilt für Soldatinnen und Richterinnen.

Die Bescheinigung über die Dauer der Schutzfrist und den kalendertäglichen Zuschussbetrag wird in Kopie benötigt.

Der Arbeitgeberzuschuss während der Mutterschutzfrist kann entweder durch den Arbeitgeber bescheinigt werden (z.B. Formular: „Bescheinigung des Arbeitgebers zum Antrag auf Elterngeld“) oder durch die Kopie der Gehaltsabrechnung aus dem Monat der Geburt nachgewiesen werden.

Die weiteren in Nr.7 genannten Leistungen sind entsprechend zu belegen.

Nr. 8 Anzahl weiterer Kinder für den Geschwisterbonus

Geben Sie bitte an, ob Geschwisterkinder im Haushalt leben, die den Geschwisterbonus begründen können.

Der **Geschwisterbonus** wird gewährt, wenn im Haushalt ein weiteres Kind unter 3 Jahren lebt oder mindestens zwei weitere Kinder, die noch keine 6 Jahre alt sind.

Behinderte Geschwisterkinder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 20 %, werden bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres berücksichtigt. Legen Sie dafür bitte eine Kopie des Ausweises bzw. des Feststellungsbescheides vor.

Der **Geschwisterbonus** kann nur gezahlt werden, wenn Sie für die Geschwisterkinder die notwendigen Angaben in der aufgeführten Tabelle machen und die erforderlichen Nachweise (z.B. **Kopie der Geburtsurkunde**) vorlegen.

Bitte fügen Sie auch einen aktuellen Kindergeldnachweis bei. In der Regel ist dies ein Kontoauszug, in dem das Kindergeld erscheint.

Bei **adoptierten Geschwisterkindern** ist statt des Geburtsdatums das jeweilige Datum der Haushaltsaufnahme maßgeblich!

Nicht als Geschwisterkind zählt ein Mehrlingskind zu dem Kind, für das Elterngeld beantragt wird.

Nr. 9 Prüfung der gesetzlichen Einkommensgrenze

Ein Anspruch auf Elterngeld ist ausgeschlossen, wenn die gesetzliche Einkommensgrenze überschritten wird (§1 Abs. 8 BEEG).

Hierbei sind alle Einkunftsarten nach § 2 Einkommenssteuergesetz zu beachten.

Elternpaare und Alleinerziehende, die im letzten Veranlagungszeitraum (= Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes) ein zu versteuerndes (Familien-)Einkommen von mehr als **175.000 Euro** hatten, haben keinen Anspruch auf Elterngeld.

Zum Familieneinkommen gehören auch die Einkünfte von Lebenspartnern und eheähnlichen Lebensgemeinschaften.

Folgende Situationen sind möglich:

- Nach Ihrem Steuerbescheid im letzten Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes haben Sie diese Einkommensgrenze überschritten oder Sie wissen bereits ohne den Steuerbescheid, dass Sie die Grenze überschreiten.
- Es erscheint auf Grund der Höhe Ihres Einkommens **möglich**, dass Sie die Einkommensgrenze überschreiten, es liegt aber der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt Ihres Kindes noch nicht vor.

- Nach Ihrem Steuerbescheid im letzten Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes haben Sie diese Einkommensgrenze unterschritten oder Sie wissen bereits ohne den Steuerbescheid, dass Sie die Grenze sicher unterschreiten.

Kreuzen Sie das für Sie zutreffende an.

Bei b) wird Ihr Elterngeld zunächst nur vorläufig bis zur Vorlage Ihres Steuerbescheides gezahlt. Geht dann aus diesem Steuerbescheid hervor, dass Ihr Einkommen über der Einkommensgrenze liegt, wird das bereits gezahlte Elterngeld zurückgefordert.

Überschreitet Ihr Einkommen laut Steuerbescheid die Einkommensgrenze hingegen nicht, wird die Elterngeldstelle Ihren Anspruch auf das bereits gezahlte Elterngeld bestätigen.

Nr. 10 Antragstellung und Festlegung des Bezugszeitraumes

Die antragstellende Person legt fest, welche Leistungen sie als Basiselterngeld (BEG) und welche als ElterngeldPlus (EGP) beantragt. Zum ElterngeldPlus zählen auch die zwei bis vier Monate des Partnerschaftsbonus (PBM). Diese Festlegung des Bezugszeitraumes hat auch Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Elternzeit.

Zum Antrag auf Elterngeld gehört auch ein Erläuterungsblatt zum Bezugszeitraum. Darauf kann die gewünschte Inanspruchnahme des Elterngeldes nach Leistungsarten dargestellt werden. Diese Darstellung muss mit den in Feld 10 des Antrags gemachten Angaben übereinstimmen!

Beachten Sie bitte folgende Neuregelungen für Geburten ab dem 01.04.2024:

Es besteht ein **Mindestbezugszeitraum** von zwei Lebensmonaten.

Ein **gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld** beider Elternteile ist **nur in einem der ersten zwölf Lebensmonate** des Kindes möglich!!!

Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld bzw. mit Bezug von beamtenrechtlichen Dienstbezügen gelten aufgrund der gesetzlichen Fiktion des § 4 Abs. 5 S. 3 BEEG als von der Mutter verbrauchte Basiselterngeldmonate. Auch wenn die Mutter für die Monate kein Elterngeld beantragt, kann der andere Elternteil **nur für einen dieser Monate** Basiselterngeld beziehen!

Bezieht einer der beiden Elternteile Elterngeld Plus, so kann dieser Elternteil das Elterngeld Plus gleichzeitig zum Bezug von Basiselterngeld oder von Elterngeld Plus des anderen Elternteils beziehen.

Ausnahmen

für einen uneingeschränkten gleichzeitigen Elterngeldbezug (bis zur maximal möglichen Höchstbezugsdauer) gelten für:

→ Mehrlingsgeburt

→ besonders früh geborene Kinder

(gem. § 4 Abs. 5 BEEG – Geburt mind. 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin)

→ Behinderung des neugeborenen Kindes

➤ bitte ärztliche Bescheinigung beifügen

→ Behinderung eines älteren Geschwisterkindes

(bis max. 14. Lebensjahr)

➤ bitte Nachweis über GdB ab 20 vorlegen

Bezugszeitraum

Er umfasst die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beanspruchen.

Der Bezugszeitraum des Elterngeldes muss für einen Elternteil **mindestens zwei** Lebensmonate betragen. Basiselterngeld (BEG) kann längstens für 12 Lebensmonate, Elterngeld-Plus (EGP) bis maximal zum 32. Lebensmonat beantragt werden.

Die zwei bis vier weiteren Lebensmonate in Form der Partnerschaftsbonusmonate (PBM) sind in die maximale Bezugsdauer von 32 Lebensmonaten zu integrieren.

Der Bezug von ElterngeldPlus entfällt, wenn kein Elternteil ab dem 15. LM in aufeinander folgenden Lebensmonaten die Leistung beansprucht. Nicht realisierte Ansprüche entfallen für die Zukunft, wenn kein lückenloser Elterngeldbezug mehr vorliegt!

Anspruch auf **zwei weitere Monate („Partnermonate“)** Basiselterngeld besteht, wenn sich für mindestens zwei Lebensmonate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Dabei ist es unerheblich, bei welchem Elternteil die Einkommensminderung eintritt (z.B. durch Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf maximal 32 Stunden).

Die Einkommensminderung muss in zwei Lebensmonaten innerhalb des beantragten Bezugszeitraumes (mit Ausnahme der Partnerschaftsbonusmonate) vorliegen.

Wenn **Partnermonate oder generell Leistungen von dem anderen Elternteil** für Zeiträume beantragt werden, die weit in der Zukunft liegen, sollte die Antragstellung zeitnah zum jeweiligen Leistungsbeginn erfolgen.

Eine entsprechende Antragstellung ca. 8 Wochen vor dem ersten beanspruchten Lebensmonat wird empfohlen. Damit ist für die antragstellende Person ein Kündigungsschutz gegeben und die Elterngeldstelle kann bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen zügig über den Antrag entscheiden.

Für den Bezug von Elterngeld ist es nicht grundsätzlich notwendig, Elternzeit beim Arbeitgeber zu beanspruchen.

Die Elternzeit ist sieben Wochen vor dem geplanten Beginn schriftlich beim Arbeitgeber zu beantragen; in Ausnahmefällen ist auch eine angemessene, kürzere Frist möglich.

Bitte beachten Sie, dass der **Kündigungsschutz erst ab acht Wochen vor dem Antritt der Elternzeit besteht** und dann für Zeiten der Elternzeit fortbesteht.

Beispiel:

Sie beantragen Elternzeit für die LM 7 und 13, dann haben Sie acht Wochen vor dem 7. LM, im 7. LM und im 13. LM einen Kündigungsschutz, aber nicht in der Zeit vom 8. LM bis zum 12. LM.

Rahmenfrist für den Bezugszeitraum

Das Basiselterngeld kann vom Tag der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats - unter Beachtung der Rahmenbedingungen hinsichtlich der parallelen Bezugsmöglichkeiten - bezogen werden.

Die Ausnahmeregelungen für den ElterngeldBezugszeitraum bei besonders früh geborenen Kindern werden nachfolgend erläutert.

Entscheiden sich die Eltern, einen Lebensmonat BEG umzuwandeln und dafür 2 Lebensmonate EGP zu beantragen, verlängert sich der Anspruchszeitraum entsprechend.

Der Bezug von EGP setzt aber voraus, dass das Elterngeld ab dem 15. LM durchgehend in aufeinander folgenden Lebensmonaten von mindestens einem Elternteil bezogen wird.

Für die Inanspruchnahme von EGP ist es nicht erforderlich, dass in den LM 1 - 14 ein Anspruch auf Elterngeld besteht. Die gesetzlichen Voraussetzungen müssen ab dem 15. LM vorliegen. Hierbei sind die Regelungen des § 4 Abs. 4 BEEG zu beachten.

In Adoptions- und Adoptionspflegefällen ist der Leistungsanspruch maximal bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes gegeben.

Die Eltern können, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen, die verschiedenen Formen des Elterngeldbezuges kombinieren.

Regelungen für besonders früh geborene Kinder

Bei der Betreuung von besonders früh geborenen Kindern geht es oftmals auch darum, mögliche Entwicklungsverzögerungen des Kindes aufzufangen, die gelegentlich auftreten, wenn das Kind weit vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde.

Damit die Eltern dieser Aufgabe gerecht werden können, haben sie durch die Inanspruchnahme des sog. erweiterten Bezugszeitraumes die Möglichkeit, sich länger um ihr Kind zu kümmern.

Der erweiterte Bezugszeitraum sieht sowohl einen verlängerten Zeitraum für das Basiselterngeld als auch einen späteren Bezugsbeginn von ElterngeldPlus vor.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anwendung der Regelungen für besonders früh geborene Kinder sich ausschließlich aus dem zeitlichen Aspekt ergibt.

Die medizinische Definition einer Frühgeburt unter Berücksichtigung des Geburtsgewichts ist hierbei nicht relevant.

Geben Sie bitte den von Ihnen gewünschten Bezugszeitraum im Elterngeldantrag an. Dies kann sowohl mittels ankreuzen der bereits aufgezeigten Zeiträume erfolgen als auch durch Angabe eines auf Ihre individuellen Bedürfnisse gestalteten Bezugsmodells und ggf. Kombinationen von BEG und EGP.

Im Erläuterungsblatt zum Bezugszeitraum sind die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme dargestellt, so dass Sie einen schnellen Überblick über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme erhalten.

Bei einer besonders frühen Geburt von mindestens sechs Wochen erhöht sich der Anspruch um einen zusätzlichen Monat Basiselterngeld.

Für Frühgeburten mindestens acht, zwölf oder sechszehn Wochen werden jeweils zwei, drei oder vier weitere Basiselterngeld-Monate zusätzlich gewährt.

Für die Berechnung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers analog § 3 Absatz 1 Satz 3 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ergibt. **Eine Kopie des Mutterpasses ist nicht ausreichend.**

Berechnungsbeispiel:

Bei einem voraussichtlichen Entbindungstermin am Montag, den 11. August 2025 sind die Anspruchsvoraussetzungen der Regelung erfüllt, wenn die Geburt spätestens am Montag, den 30. Juni 2025 erfolgt.

Der Anspruch des erweiterten Bezugszeitraumes steht allein und getrennt erziehenden Elternteilen ebenfalls zu.

Verteilung der Bezugsmonate

Das Elterngeld **kann** bei den unter Nr. 10 genannten Ausnahmefällen von **einem** Elternteil **alleine** oder von **beiden** Elternteilen – **gleichzeitig oder abwechselnd** – bezogen werden.

Die Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- a) **nacheinander** (z.B. erster Elternteil bis zu 12 Monatsbeträge BEG – zweiter Elternteil mindestens 2 Monatsbeträge BEG oder zwei Monate EGP).

- b) **gleichzeitig** (z.B. ein Elternteil 8 Monatsbeträge BEG) und der andere Elternteil bis zu 12 Monate EGP). Die Kombination: erster Elternteil 1.-2. LM BEG und danach 3.LM – 12.LM EGP und der andere Elternteil parallel von 1. LM - 10. LM EGP wäre ebenfalls möglich.
- d) **abwechselnd** (z.B. erster Elternteil 1.-6. LM BEG; zweiter Elternteil 7.+8. LM BEG und erster Elternteil 9.-14. LM BEG)

Regelungen für den Bezug von ElterngeldPlus als Partnerschaftsbonus

Wenn **beide Elternteile** in mindestens 2 bis maximal 4 aufeinander folgenden Lebensmonaten **gleichzeitig** nicht weniger als 24 und höchstens 32 Wochenstunden erwerbstätig sind und ansonsten die Bedingungen des § 1 BEEG erfüllen, kann von beiden Elternteilen für diese Lebensmonate zusätzliches Elterngeld in Gestalt des PBM beantragt werden. Dabei können Bezugszeiten und Leistungsarten auch kombiniert werden.

Es ist zu beachten, dass ab dem 15. Lebensmonat kein BEG mehr gewährt wird.

Auf die Ausnahmeregelung für besonders früh geborene Kinder wird hingewiesen.

Nichterfüllen der Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus in einzelnen Monaten

Wenn die Eltern die Bezugsvoraussetzungen des Partnerschaftsbonus nicht in allen beantragten Lebensmonaten erfüllen oder erfüllt haben, verlieren sie nicht zwingend ihren Anspruch auf die Lebensmonate, in denen die Voraussetzungen erfüllt sind oder waren.

Soweit der Mindestbezug von zwei Lebensmonaten gemäß § 4b Abs. 2 Satz 2 BEEG erfüllt ist, wird das Elterngeld für die Lebensmonate, in denen die Eltern die Bedingungen gleichzeitig erfüllen, nicht zurückgefordert.

Trotz einer eventuell entstehenden Lücke im Bezug werden die innerhalb des maximal viermonatigen Zeitraums liegenden Lebensmonate als aufeinanderfolgend angesehen. Entscheidend ist, dass die Mindestbezugsdauer von zwei Monaten nicht unterschritten wird.

Beispiel 1:

Die Eltern haben den Bezug des Partnerschaftsbonus für die Dauer von vier Monaten beantragt. Nach den ersten zwei Lebensmonaten stellen sie fest, dass sie die Voraussetzungen nicht länger einhalten können. Sie nehmen daher ihren Antrag für die Lebensmonate 3 und 4 zurück. Die Lebensmonate 1 und 2 des Partnerschaftsbonus bleiben ihnen.

Beispiel 2:

Die Eltern beziehen den Partnerschaftsbonus in den Lebensmonaten 15, 16 und 17.

Es stellt sich heraus, dass der erste Elternteil im 16. Lebensmonat weniger als die vereinbarten 24 Wochenstunden gearbeitet hat. Im 15. und 17. Lebensmonat wurde der Stundenkorridor eingehalten.

Der zweite Elternteil hat in allen drei Monaten 30 Wochenstunden gearbeitet.

Die Eltern haben somit zusammen für zwei Lebensmonate, im 15. und 17. Lebensmonat, die Bezugsvoraussetzungen erfüllt. Sie verlieren ihren Anspruch auf diese beiden Monate nicht. Nur der „gerissene“ 16. Lebensmonat ist zurückzufordern. Die Lücke im Bezug ist unschädlich.

Übergang der Partnermonate/Partnerschaftsbonus ElterngeldPlus in besonderen Fällen

Ein vor der Geburt des Kindes **erwerbstätiger Elternteil** kann ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate Basiselterngeld** beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil **unmöglich** ist (z.B. wegen schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine **Gefährdung des Kindeswohls**

verbunden wäre. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben, wenn nur wirtschaftliche Gründe vorliegen.

Alleinerziehende haben Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn sie

- ✓ Die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach §24 b des Einkommensteuergesetzes erfüllen (bitte aktuellen ELSTAM-Auszug vom Finanzamt oder Nachweis der Steuerklasse II beifügen; ein alleiniges Sorgerecht muss nicht vorliegen) und
- ✓ vor der Geburt **erwerbstätig** waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes **unterbrechen** oder **einschränken**, so dass sich in mindestens zwei Bezugsmonaten ein geringeres Erwerbseinkommen ergibt als der Durchschnittsbetrag aus dem Bemessungszeitraum vor Geburt des Kindes und
- ✓ mit dem **anderen Elternteil** des Kindes **nicht in einer gemeinsamen Wohnung** leben.

Die zusätzlichen 2 bis 4 Monate ElterngeldPlus als Partnerschaftsbonus erhalten die beiden zuvor genannten Personengruppen bei Vorliegen der genannten Bedingungen.

Für sonstige Anspruchsberechtigte gelten die vorstehenden Regelungen zum Bezugszeitraum entsprechend.

Wenn ein Elternteil bzw. eine Person nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 BEEG (ein in den Haushalt aufgenommenes Kind des Ehegatten oder wenn die Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam ist) kein Sorgerecht für das Kind hat, kann nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils Elterngeld bezogen werden.

Hat sich ein Elternteil entschieden, keinen Antrag zu stellen, sind lediglich die Angaben zur Person erforderlich, aber keine Erklärung zum Einkommen. Dieser Elternteil muss aber den Elterngeldantrag trotzdem mit unterschreiben.

Festlegung der Bezugsmonate

Die antragstellende Person muss den vollständigen Bezugszeitraum verbindlich festlegen.

Lebensmonate des Kindes, in denen aus einer privaten Krankentagegeldversicherung Ersatzleistungen in der nachgeburtlichen Mutterschutzfrist erbracht werden (§ 192 Abs. 5 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetz) sowie Monate mit **Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung, vom Arbeitgeber zu zahlender Zuschuss, Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt oder vergleichbare ausländische Familienleistungen zustehen (z.B. auch ausländisches Betreuungsgeld für das gleiche Kind), gelten gem. §3 Abs.1 und § 4 Abs.4 BEEG als Monate, für die dieser Elternteil **Basiselterngeld** bezieht.

Die betreffenden Monate sind insoweit verbraucht und gehören immer zum Bezugszeitraum der Person, die diese Leistungen erhält bzw. der diese Leistungen zustehen (im Regelfall der Mutter).

Diese Monate sind auch per Gesetz als Basiselterngeldmonate vorbelegt!

Diese Regelung gilt auch, wenn der Elterngeldantrag nur von Personen gestellt wird, die die o.g. Leistungen nicht erhalten. Dies schränkt die Anzahl der frei wählbaren Bezugsmonate und auch die Möglichkeit der freien Einteilung der Zeiträume unterschiedlicher Leistungsarten ein.

Beispiel 1:

Die Mutter bezieht in den ersten 3 LM (im 3. LM teilweise) Mutterschaftsgeld, der andere Elternteil beantragt für die LM 1 – 12 Elterngeld. Dies ist nicht möglich. Da der Mutter bereits 3 LM anzurechnen sind, kann der andere Elternteil nur noch 11 LM für sich beanspruchen.

Lebensmonate, in denen ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld auch nur teilweise besteht, sollten grundsätzlich in den Antrag der Mutter einbezogen werden, da das Ende der Mutterschutzfrist in der Regel nicht mit dem Ende des Lebensmonats identisch ist und sich für die restlichen Tage eventuell ein tageweiser Elterngeldanspruch ergibt. Andernfalls wird auf Leistungen verzichtet.

Beispiel 2:

Die Mutter bezieht Elterngeld für die ersten 12 LM und hat in den ersten beiden Lebensmonaten Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Der andere Elternteil beantragt für die ersten zwei Lebensmonate Elterngeld.

Dies ist nur möglich, wenn der andere Elternteil mindestens einen der ersten beiden gewünschten Elterngeldmonate in der Variante des ElterngeldPlus beantragt, da eine zweimonatige parallele Bezugszeit des Basiselterngeldes nur bei einer vorliegenden Ausnahmesituation bewilligt werden kann.

Beispiel 3:

In den LM 1 bis 3 bezieht die Mutter Mutterschaftsgeld. Die Eltern haben einen Gesamtanspruch auf 14 Monatsbeträge BEG. Es verbleiben nun noch 11 LM, die auch als EGP, mithin für 22 Monate, beansprucht werden könnten (ggf. zuzüglich 2 bis 4 gleichzeitig bezogener weiterer Monate als Partnerschaftsbonus).

Erfüllen **beide Elternteile** die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, für welche Monate Elterngeld bezogen wird und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll.

Änderungsanträge im Bezugszeitraum

Eine Änderung des Bezugszeitraumes ist grundsätzlich nur möglich, Soweit Monatsbeträge noch nicht ausbezahlt sind. Maßgeblich für die Auszahlung ist der Zeitpunkt der Zahlungsanweisung.

Änderungen der Elterngeldmonate oder der Leistungsart von Basis-Elterngeld in ElterngeldPlus sind daher nur möglich, wenn Ihre Mitteilung über eine geplante Änderung spätestens 14 Tage vor dem betroffenen Lebensmonat eingeht!

Besonderheit beim ElterngeldPlus:

a)

Wenn das ElterngeldPlus als Partnerschaftsbonus beantragt wurde und die Voraussetzungen für die Gewährung nicht mehr vorliegen, dann entfallen ggf. für beide Elternteile der Anspruch auf den betroffenen Lebensmonat als Partnerschaftsbonusmonat.

Es besteht aber die Möglichkeit, diesen Lebensmonat zu einem normalen EGP-Monat umzuwandeln, wenn noch Basiselterngeldmonate für die Umwandlung zur Verfügung stehen.

Ein Änderungsantrag ist auch hier rückwirkend nur für die letzten 3 Elterngeldmonate möglich!

Hat der beantragende Elternteil bereits die zustehenden 12 Lebensmonate BEG bezogen, besteht die Möglichkeit der Umwandlung nicht mehr.

Die erhaltene Leistung für den ursprünglich beantragten Partnerschaftsbonusmonat ist dann zurückzuzahlen.

Wenn der Partnerschaftsbonus aufgrund einer besonderen Härte (z.B. Tod des Kindes oder Tod des anderen Elternteils) nicht im vorgesehenen Umfang beansprucht werden kann, werden die bis dahin bewilligten Beträge nicht zurückgefordert.

b)

Wenn EGP für einen Lebensmonat beantragt wurde, in dem formal auch ein Anspruch auf BEG besteht und dann z.B. in einem anderen Lebensmonat die Voraussetzungen für den Bezug von EGP entfallen, hat die antragstellende Person ohne zeitliche Begrenzung die Möglichkeit, diesen zuvor beanspruchten Lebensmonat EGP in einen Lebensmonat mit BEG umzuwandeln.

Diese Möglichkeit besteht nur, solange der persönliche, maximale Bezugszeitraum noch nicht ausgeschöpft ist und die Umwandlung nicht zu einem unzulässigen Parallelbezug mit dem anderen Elternteil führt.

Ein Antrag enthält verbindliche Angaben zur Leistungsart und dem Zeitraum des beanspruchten Elterngeldes.

Sie können Ihren Anspruch auf den **Mindestbetrag von 300 Euro** begrenzen, wenn Sie wissen, dass Ihnen lediglich 300 Euro zustehen, weil bei Ihnen kein oder ein so geringer Einkommensverlust vorliegt, dass das danach zu errechnende Elterngeld nicht mindestens 300 Euro ergibt.

Beachten Sie hierzu bitte die Ausführungen in dem Abschnitt zur Berechnung des Elterngeldes.

Auszahlung des Elterngeldes

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.

Allgemeine Ausführungen zur Berechnung des Elterngeldes

Erwerbseinkommen in diesem Sinne sind die positiven Einkünfte in Geld oder Geldeswert aus

1. nichtselbstständiger Arbeit,
2. selbstständiger Arbeit,
3. Gewerbebetrieb und
4. Land- und Forstwirtschaft.

Die unter Nr. 2 bis 4 genannten Einkünfte werden als „Gewinneinkünfte“ zusammengefasst.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld) **und Lohnersatzleistungen** (z.B. ALG I und Krankengeld) werden nicht berücksichtigt.

Berücksichtigt wird nur das Einkommen aus den positiven Einkünften (Gewinn), der zuvor genannten Einkunftsarten, die im Inland versteuert werden.

Einkommen, das in einem EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Staat oder der Schweiz versteuert wird, ist nach Artikel 5 EGVO 883/2004 im Inland versteuertem Einkommen gleichgestellt.

Nicht berücksichtigt werden somit Einkünfte, die

- zur Vermeidung von Doppelbesteuerung im Inland steuerbefreit sind.
- ihrer Natur nach zwar als Einkünfte gelten, aber aufgrund von supra- und internationalrechtlichen Regelungen nach deutschem Recht **nicht zu versteuern sind**.
- Einnahmen, die nur nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder überhaupt keiner Besteuerung unterliegen.

Das **elterngeldrechtliche Bruttoerwerbseinkommen** ist das über 1/12 des Arbeitnehmerpauschbetrages liegende Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit und der steuerliche Gewinn aus den Gewinneinkünften.

Vom errechneten **elterngeldrechtlichen Brutto-Erwerbseinkommen** sind

- pauschal unter Anwendung des Programmablaufplanes errechnete Steuern,
- die pauschaliert errechneten Abzüge für Sozialabgaben (einschließlich Arbeitsförderung)

abzuziehen.

Der Programmablaufplan dient der Finanzverwaltung zur maschinellen Ermittlung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Steuern. Maßgebend ist der am 1. Januar des Jahres vor Geburt des Kindes für dieses Jahr geltende Programmablaufplan.

Das Ergebnis ist das **elterngeldrechtliche Netto-Erwerbseinkommen**. Es bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes.

Als weitere elterngeldrechtliche Bemessungsgrößen sind hiervon die Bemessungsgrundlage für Steuern und die Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsabzüge zu unterscheiden.

Nachweis des Einkommens

Hierzu ist die Erklärung zum Einkommen zu beachten. Sie ist von den antragstellenden Personen vollständig auszufüllen. Die Abgabe der Erklärung zum Einkommen muss grundsätzlich erfolgen, wenn mehr als der Mindestbetrag beantragt wird, ein Einkommensverlust bei wenigstens einem Elternteil nachzuweisen ist oder wenn ein Freibetrag für Bezieher von Bürgergeld ermittelt werden soll.

Wenn Sie vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, berechnet sich Ihr Elterngeldanspruch aus dem vorangegangenen Erwerbseinkommen. Dafür muss die entsprechende Erklärung zum Einkommen abgegeben werden. Hierbei ist zwischen den nachfolgenden Einkunftsarten zu unterscheiden:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit → **Anlage N** (Lohn, Gehalt, auch Minijob oder Midijob)
- Gewinneinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit → **Anlage G** (dies umfasst Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, selbstständige Arbeit – positiv, negativ oder Null)
- Mischeinkünfte → **Anlage GuN** (Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit und Gewinneinkünften aus selbstständiger Tätigkeit; ggf. auch bei Photovoltaikanlagen)

Füllen Sie bitte die Erklärung zum Einkommen aus, die für Sie zutrifft.

Sollten Sie nach der Geburt des Kindes erstmals Gewinneinkünfte haben, können Sie auch die Anlage N und die Anlage G kombinieren, um konkrete Angaben zu Ihrer persönlichen Einkommenssituation im Bezugszeitraum zu machen.

Wichtiger Hinweis:

Wenn Sie Erwerbseinkommen haben, aber keine entsprechende Erklärung zum Einkommen abgeben, kann das Elterngeld nur in Höhe des Mindestelterngeldes für längstens 12 Lebensmonate bzw. ElterngeldPlus für maximal 24 Monate gezahlt werden.

Insbesondere bei kurzen Geburtenfolgen und bei der Berücksichtigung von Verschiebatbeständen kann sich ein anderer Bemessungszeitraum ergeben. Dies ist bei der Antragstellung unbedingt zu beachten, da sich die zu verwendende Anlage aus der jeweiligen persönlichen Situation ergibt.

Bei **Mischeinkünften** bitte folgendes beachten:

Gewinneinkünfte durchschnittlich unter 35 €

Wenn die Summe Ihrer Gewinneinkünfte in den jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträumen (d.h. sowohl in dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes als auch im Kalenderjahr der Geburt bis zum Monat vor der Geburt des Kindes) im Durchschnitt der jeweiligen Zeiträume nachweislich unter 35 Euro pro Kalendermonat liegt, kann Ihr Elterngeld auf Antrag ausschließlich aus Ihrem Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes (ggf. unter Berücksichtigung von Ausklammerungstatbeständen) berechnet werden.

Sofern dieser Sachverhalt auf Sie zutrifft, können Sie die ausschließliche Berücksichtigung Ihres Erwerbseinkommens aus nichtselbstständiger Tätigkeit entsprechend beantragen und die Anlage N verwenden.

Zur Überprüfung der Anwendungsvoraussetzungen legen Sie bitte eine Aufstellung Ihrer Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums (d.h. für das Kalenderjahr vor der Geburt die Kopie des Steuerbescheides - falls dieser noch nicht vorliegt die monatlichen Gewinnberechnungen) und für die Monate im Kalenderjahr der Geburt bis zu dem Monat vor der Geburt des Kindes die entsprechenden, monatlichen Gewinnberechnungen, vor.

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Nichtberücksichtigung des Erwerbseinkommens aus selbstständiger Tätigkeit erfolgt anhand der von Ihnen vorgelegten Unterlagen abschließend. Die daraufhin getroffene Entscheidung ist verbindlich und schließt vorbehaltliche Regelungen oder Neuberechnungen (z.B. bei späterer Einreichung des Steuerbescheides) aus!

Photovoltaikanlagen

Im Zusammenhang mit der Beantragung von Elterngeld richtet sich die Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) nach den jeweils geltenden steuerlichen Regelungen. Hierbei kommt es u.a. auf die installierte Leistung und die steuerliche Einordnung der Anlage bzw. des Blockheizkraftwerkes an.

Ab dem 01.01.2023 ist die steuerliche Freistellung in Abhängigkeit von der Größe der PV-Anlage bzw. des Blockheizkraftwerkes bereits durch das Jahressteuergesetz 2022 vorgegeben. Diese Einnahmen sind dann elterngeldrechtlich nicht mehr relevant und dementsprechend auch ohne Auswirkung auf den Bemessungszeitraum.

Beachten Sie dazu bitte die Fragen bei Ziffer 11 des Antrags.

Erläuterungen zur Anlage N

Maßgebender Bemessungszeitraum für ausschließlich nichtselbstständig Erwerbstätige

Der maßgebliche Bemessungszeitraum für ausschließlich nichtselbstständig Erwerbstätige beginnt regelmäßig mit dem Kalendermonat vor dem Monat der Geburt des Kindes. Falls Mutterschaftsgeld und/oder ein Arbeitgeberzuschuss nach dem Mutterschutzgesetz gezahlt wurde, vor dem Kalendermonat des Bezugs der vorgenannten Leistungen.

Für die Bestimmung des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen anstelle des Geburtstages des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Weitere Verschiebatbestände

Bei einem Einkommensverlust aus Erwerbseinkommen, der maßgeblich auf eine auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung, einen Elterngeldbezug für ein besonders früh geborenes Vorkind, einen Leistungsbezug aufgrund von Wehrdienst, Zivildienst oder Freiwilligendienst zurückzuführen ist, wird der betroffene Kalendermonat nicht bei der Zusammenstellung der zwölf maßgebenden Kalendermonate berücksichtigt.

Das Gleiche gilt für die Kalendermonate, in denen die berechnete Person vor der Geburt des Kindes ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes Elterngeld für ein älteres Vorkind bezogen hat. Die Begrenzung auf die ersten 14 LM ist zu beachten.

Neuregelung ab 01. Juni 2025:

Die Mutterschutzzeiten aufgrund von Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche werden ebenfalls nicht bei der Zusammenstellung der zwölf maßgebenden Kalendermonate des Bemessungszeitraums berücksichtigt.

Hinweis:

Sofern es sich bei dem Vorkind um ein besonders früh geborenes Kind handelt, ist die Ausklammerung für einen längeren Zeitraum möglich. Dieser bestimmt sich nach § 2 Abs.1 S.2 Nr.1 BEEG.

Erläuterungen zur Anlage GuN

Im Zusammenhang mit der Beantragung der Ausklammerung ist ein entsprechendes ärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen, das den voraussichtlichen Tag der Entbindung des Vorkindes bescheinigt. **Eine Kopie des Mutterpasses ist nicht ausreichend.**

Diese Regelung gilt für Erwerbseinkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit grundsätzlich.

Weitere Verschiebatbestände können vorliegen, wenn in dem zunächst ermittelten Bemessungszeitraum ein Einkommensverlust aufgrund der Corona-Pandemie vorlag.

Wenn die Mutter auf die Ausklammerung/Verschiebung des Kalendermonats mit dem Beginn des Mutterschutzes verzichtet, wird das in diesem Monat nachgewiesene Erwerbseinkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt.

Erläuterungen zur Anlage G

Veranlagungszeitraum bei Selbstständigen, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Für die Ermittlung des Einkommens (Gewinn) aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt sind die steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen.

Der Veranlagungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes.

Beachten Sie bitte, dass vollständig steuerbefreite Einnahmen gemäß § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) keine elterngeldrechtlich zu berücksichtigenden Einnahmen darstellen; z.B. Übungsleiter (§ 3 Nr. 26 EStG).

Liegen in diesem Gewinnermittlungszeitraum Zeiten mit den im vorstehenden Absatz genannten **Verschiebatbeständen** vor, sind auf Antrag die steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen (z.B. Vorvorjahr der Geburt des Kindes).

Die Möglichkeit der Verschiebung besteht auch, wenn im Veranlagungszeitraum Elterngeld für ein Vorkind bezogen wurde (ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes durch die Inanspruchnahme von EGP). Die Begrenzung auf die ersten 14 LM ist zu beachten.

Hinweis:

Sofern es sich bei dem Vorkind um ein besonders früh geborenes Kind handelt, ist die Ausklammerung für einen längeren Zeitraum möglich. Dieser bestimmt sich nach § 2 Abs.1 S.2 Nr.1 BEEG. Im Zusammenhang mit der Beantragung der Ausklammerung ist ein entsprechendes ärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen, das den voraussichtlichen Tag der Entbindung des Vorkindes bescheinigt.

Weitere Verschiebatbestände können vorliegen, wenn in dem zunächst ermittelten Veranlagungszeitraum ein Einkommensverlust aufgrund der Corona-Pandemie vorlag.

Als Nachweis dient der Einkommensteuerbescheid für den jeweiligen Zeitraum. Liegt dieser noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens, in der Regel auf der Basis des Einkommenssteuerbescheides aus dem Vorjahr, entschieden.

Nach Vorlage der Unterlagen wird das Elterngeld endgültig berechnet, Unterschiedsbeträge werden nachgezahlt oder sind zu erstatten.

Veranlagungszeitraum bei Gewinneinkünften und Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit = Mischeinkünfte

Sofern Sie in den 12 Monaten vor der Geburt des Kindes, (ggf. auf Ihren eigenen Antrag zurück verlagert um die Verschiebemonate) **und/oder** in den jeweiligen Gewinnermittlungszeiträumen, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr) vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen (ggf. durch Antrag zurück verlagert wegen eines Verschiebatbestandes auf ein Vorjahr), – ggf. auch nur zeitweise – Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (Mischeinkünfte) hatten, ist sowohl der Gewinn als auch das Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit aus dem Veranlagungszeitraum der für die Gewinneinkünfte gilt, zugrunde zu legen.

Es gilt ausnahmslos der Grundsatz der Deckungsgleichheit der Bemessungszeiträume für alle Einkunftsarten.

Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit können jedoch nicht aus dem Einkommensteuerbescheid entnommen werden. Sie sind für den Veranlagungszeitraum anhand von Lohn- und Gehaltsabrechnungen monatlich nachzuweisen.

Die so ermittelten positiven Einkünfte (steuerlicher Gewinn) sind als (Brutto)Erwerbseinkommen anzusetzen.

Beachten Sie **bei Mischeinkünften** folgende Möglichkeit:

Wenn die Summe Ihrer Gewinneinkünfte im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes und im Geburtsjahr des Kindes bis zum Monat vor der Geburt des Kindes im Durchschnitt der jeweiligen Zeiträume **nachweislich unter 35 Euro** pro Kalendermonat liegt, kann Ihr Elterngeld **auf Antrag** ausschließlich aus Ihrem Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes (ggf. unter Berücksichtigung von Ausklammerungstatbeständen) berechnet werden.

Sofern dieser Sachverhalt auf Sie zutrifft, können Sie die ausschließliche Berücksichtigung Ihres Erwerbseinkommens aus nichtselbstständiger Tätigkeit im Elterngeldantrag angeben und entsprechend mit der Anlage N beantragen.

Zur Überprüfung der Anwendungsvoraussetzungen legen Sie bitte eine Aufstellung Ihrer Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums und für das Kalenderjahr der Geburt für die Monate bis vor dem Monat der Geburt vor (z.B. Kopie des Einkommensteuerbescheides).

Wenn Sie dennoch eine Einbeziehung des Erwerbseinkommens aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und/oder Land- und Forstwirtschaft wünschen, können Sie auf die Beantragung der ausschließlichen Berücksichtigung des nichtselbstständigen Erwerbseinkommens verzichten.

Liegen in diesem Gewinnermittlungszeitraum Zeiten mit Verschiebatbeständen vor, sind auf Antrag die steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen (z.B. Vorvorjahr der Geburt des Kindes).

Die Möglichkeit der Verschiebung besteht auch, wenn im Veranlagungszeitraum Elterngeld für ein Vorkind bezogen wurde (ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes durch die Inanspruchnahme von EGP). Die Begrenzung auf die ersten 14 LM ist zu beachten.

Hinweis:

Sofern es sich bei dem Vorkind um ein besonders früh geborenes Kind handelt, ist die Ausklammerung für einen längeren Zeitraum möglich. Dieser bestimmt sich nach § 2 Abs.1 S.2 Nr.1 BEEG. Im Zusammenhang mit der Beantragung der

Ausklammerung ist ein entsprechendes ärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger vorzulegen, das den voraussichtlichen Tag der Entbindung des Vorkindes bescheinigt. **Eine Kopie des Mutterpasses ist nicht ausreichend.**

Weitere Verschiebatbestände können vorliegen, wenn in dem zunächst ermittelten Veranlagungsjahr aufgrund der Corona-Pandemie ein Einkommensverlust vorlag.

Ermittlung der Steuerabzüge und Sozialabgaben

Die Berechnung erfolgt auf Basis unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen für Steuern und Sozialversicherungsabzüge, die sich nach der Art der Abzüge unterscheiden. Darüber hinaus werden bei der Berechnung der Abzüge nach den gesetzlichen Vorgaben Abzugsmerkmale berücksichtigt, die einheitlich auf die maßgeblichen Bemessungsgrundlagen für die Steuern und Sozialabgaben angewendet werden. Sie gelten einheitlich für die Bemessungszeit und die Bezugszeit.

Ob Abzüge für den entsprechenden Zweig der Sozialversicherung vorzunehmen sind, ist davon abhängig, ob die antragstellende Person im maßgeblichen Bemessungszeitraum versicherungspflichtig gewesen ist.

Bei Mischeinkünften (Gewinneinkünfte und Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit) kann dementsprechend eine Versicherungspflicht, die nur für einen geringen Teil der maßgeblichen Einkünfte gilt, dazu führen, dass für den betreffenden Versicherungszweig Abzüge auf das gesamte Bemessungseinkommen zu berechnen sind.

Die Abzüge für die Sozialabgaben erfolgen für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit in pauschalierter Form, anhand der Beitragssatzpauschalen.

Steuerrechtliche Abzugsmerkmale sind:

- Steuerklasse, ggf. nebst Faktor nach § 39 f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister)
- Die Rentenversicherungspflicht für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale.

Alle anderen individuellen steuerrechtlichen Freibeträge finden keine Berücksichtigung.

Die Festlegung der im Rahmen der maschinellen Ermittlung der Abzüge zu verwendenden Abzugsmerkmale, die sich im Verlauf des Bemessungszeitraumes verändern, erfolgt nach folgenden gesetzlichen Vorgaben:

- Vorrang des Merkmals mit der überwiegenden Geltung im Zeitverlauf:**
Grundsätzlich soll das Abzugsmerkmal verwendet werden, dass in der größten Zahl der Monate gegolten hat. Dieser Grundsatz gilt sowohl für Einkommen aus nichtselbstständiger als auch aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.
- Vorrang des aktuelleren Merkmals:**
Soweit zwei Abzugsmerkmale in der gleichen Anzahl von Monaten gegolten haben, wird bei Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit das Abzugsmerkmal, der elterngeldrechtlichen Abzügeermittlung zugrunde gelegt, das zuletzt vor der Geburt gegolten hat.
- Besondere Geltung der Steuerklasse IV:**
Ist der zu berücksichtigende Gewinn aus selbstständiger Erwerbstätigkeit höher als die zu berücksichtigenden Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, ist als Abzug für die Einkommensteuer der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV ohne Berücksichtigung eines Faktors nach § 39 f des Einkommensteuergesetzes ergibt.

Die Abzüge für die Steuern werden sowohl bei nichtselbstständig Tätigen als auch bei Selbstständigen anhand eines amtlichen Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer, Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

Bemessungsgrundlage ist der positive Gewinn, er findet Berücksichtigung sowohl beim steuerrechtlichen als auch beim sozialversicherungsrechtlichen Brutto. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind je nach Art differenziert zu betrachten, ob sie der Sozialversicherungspflicht oder Steuerpflicht unterliegen.

Es ist eine sozialversicherungsrechtliche und eine steuerrechtliche Bemessungsgrundlage zu unterscheiden (z.B. bleibt pauschal versteuertes Minijobseinkommen bei der Berechnung des Steuer- und Sozialversicherungsabzuges unberücksichtigt).

Bei der Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug mittels Programmablaufplan wird eine Vorsorgepauschale berücksichtigt, differenziert in eine „große“ und „kleine“ Vorsorgepauschale entsprechend den Vorgaben des Einkommensteuergesetzes (§ 39 b Absatz 2).

Bemessungsgrundlage des Elterngeldes

Der Elterngeldanspruch wird für jeden Antragstellenden **grundsätzlich** individuell in Abhängigkeit des Einkommens vor der Geburt des Kindes ermittelt. Durch das Elterngeld werden Einkommensverluste bzw. Einkommensunterbrechungen, die durch die Betreuung und Erziehung eines Kindes entstehen, weitestgehend ausgeglichen.

Der Elterngeldanspruch (**Basiselterngeld**) beträgt pro Lebensmonat mindestens **300 Euro (Mindestbetrag)** und **maximal 1.800 Euro (Höchstbetrag)**. Durch einen Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag kann sich der Elterngeldanspruch entsprechend erhöhen. Bei ElterngeldPlus-Monaten wird dieser Betrag halbiert.

Sie haben auch die Möglichkeit, **unabhängig von Ihrer Einkommenssituation, Elterngeld nur in Höhe des Mindestbetrags zu beantragen**. Dadurch **entfallen die Nachweise über die Höhe Ihres Einkommens vor der Geburt Ihres Kindes**.

Bei einer Erwerbstätigkeit nach der Geburt Ihres Kindes müssen Sie dann lediglich die Anzahl der Wochenstunden und nicht die Höhe Ihres Einkommens nachweisen.

Sie haben diese Wahlmöglichkeit nur, wenn Sie keine Einkommensminderung zum Anspruch auf insgesamt 14 Bezugsmonate nachweisen müssen (Partnermonate).

Erwerbstätigkeit

Das ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbständige Person oder als mithelfendes Familienmitglied. Der Besuch einer Schule oder Hochschule stellt keine Erwerbstätigkeit dar und auch eine Beschäftigung zur Berufs(aus)bildung stellt keine volle Erwerbstätigkeit dar.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen (**Mini-Job**) im Sinne der §§ 40 bis 40 b des Einkommensteuergesetzes. Zeiten, in denen während einer Berufsausbildungsmaßnahme oder Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

Sie können Erwerbseinkommen auch ohne eigene aktive Erwerbstätigkeit haben. Dies ist der Fall, wenn Ihnen steuerliche Einnahmen aus Erwerbstätigkeit zufließen (z.B. durch geldwerte Vorteile in der Elternzeit, Dienstwagennutzung etc.).

In den entsprechenden Anlagen (N, G, GuN) ist jeweils unter „D“ der Umfang der eigenen Erwerbstätigkeit anzugeben. In der **Erklärung zum Einkommen** sind dazu weitere, ergänzende Angaben zum Erwerbseinkommen erforderlich.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen bei einer Beschäftigung von bis zu 32 Wochenstunden eine Bestätigung des Arbeitgebers (z.B. das Formular: „Bescheinigung des Arbeitgebers zum Antrag auf Elterngeld“).

Selbstständige/Gewerbetreibende müssen glaubhaft darlegen, dass sie ihre wöchentliche Arbeitszeit auf maximal 32 Wochenstunden begrenzen (siehe Ausführungen in der Erklärung zum Einkommen **nach** der Geburt).

Wenn Sie im Bezugszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben, ist das **tatsächliche Einkommen und die Arbeitszeit** während dieser Zeit nach Ablauf des Bezugszeitraumes nachzuweisen.

Jede **Änderung** (z.B. Umfang, Wegfall, Aufnahme) der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs und die ggf. damit verbundene Änderung des Einkommens führt in der Regel zu einer Neuberechnung des Elterngeldes und ist der Elterngeldstelle **unverzüglich mitzuteilen**. Daraus kann sich ein veränderter Elterngeldanspruch bei der endgültigen Feststellung ergeben.

Bei einem sehr langen Zeitraum des Elterngeldbezuges als ElterngeldPlus, kann es vorkommen, dass auch kleine Einkommensabweichungen während des Bezugszeitraumes zu Rückforderungen bei der endgültigen Feststellung Ihres Elterngeldanspruchs führen!

Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** für den Fall gezahlt, wenn die berechtigte Person entgegen der bei Antragstellung erklärten Absicht im Bezugszeitraum doch eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat oder Erwerbseinkommen auch ohne eigene Arbeitsleistung hat. Dann wird die Bewilligung widerrufen und über den Anspruch nach den geänderten Verhältnissen neu entschieden. Zuviel gezahltes Elterngeld ist zurückzuerstatten.

Höhe des Elterngeldes

Elterngeld für Nichterwerbstätige

Anspruchsberechtigte Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum **vor Geburt** des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen im Bezugszeitraum bei maximal 32 Stunden Wochenarbeitszeit Elterngeld von **300 Euro** (BEG) monatlich (Mindestbetrag).

Elterngeld für Erwerbstätige

Wurde vor Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des maßgeblichen (**Netto**) **Erwerbseinkommens** gezahlt. Bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen kann es bis zu einem **Höchstbetrag von 1.800 Euro** monatlich betragen, wenn die berechtigte Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

Veränderung der Ersatzrate von 67% (§ 2 Abs. 2 BEEG)

a)
In Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen vor der Geburt des Kindes **höher als 1.200 Euro** war, **sinkt** der Prozentsatz von 67 um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.200 Euro **auf** bis zu **65 Prozent**.

b)
Für jeden Antragstellenden, dessen maßgebliches (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes **geringer als** monatlich **1.000 Euro** war, wird der Prozentsatz angehoben.

In diesem Fall **steigt** für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent **um 0,1 Prozentpunkte** auf bis zu 100 Prozent.

Bei einem durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommen von 600 Euro vor der Geburt des Kindes erhöht sich zum Beispiel das Elterngeld von 67 Prozent auf 87 Prozent und beträgt statt 402 Euro nunmehr 522 Euro.

Elterngeld bei Ausübung einer zulässigen Erwerbstätigkeit (§1 Abs. 6 BEEG) bzw. bei Vorliegen von Erwerbseinkommen ohne eigene Tätigkeit

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus oder liegt Erwerbseinkommen auch ohne eigene Tätigkeit vor, wird das Elterngeld **aus der Differenz** des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto) Erwerbseinkommens - höchstens jedoch 2.770 Euro monatlich - und des im Bezugszeitraum erzielten (Netto) Erwerbseinkommens aus der Teilzeittätigkeit errechnet.

Hierbei ist zu beachten, dass in allen beteiligten Lebensmonaten der gleiche Elterngeldbetrag berechnet wird, auch wenn deutlich unterschiedliche Wochenstunden darin vorliegen.

Beispiel:

- a) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor Geburt des Kindes = 1.500 Euro
- b) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeittätigkeit im Bezugszeitraum = 1.000 Euro

Höhe des Elterngeldes:

Differenz aus a) und b) - davon 65 Prozent = 500 Euro
zustehendes Elterngeld mtl. 325 Euro

Kalendermonatswerte werden anteilig auf die betroffenen Lebensmonate umgerechnet. Ist der Prozentsatz wegen eines (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro anzuheben oder bei über 1.200 Euro abzusenken, gilt der entsprechend geänderte Prozentsatz.

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann bzw. im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird (Prognoseentscheidung).

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgt die Ermittlung des maßgeblichen (Netto) Erwerbseinkommens und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zu wenig erbrachte Leistungen nachgezahlt. Zu viel gezahltes Elterngeld ist zurückzuerstatten!

Generell hat jede antragstellende Person mit Erwerbseinkommen in der Bezugszeit des Elterngeldes nach Ablauf der Bezugszeit die Arbeitszeit durch geeignete Belege nachzuweisen. Dies schließt auch Fälle mit Bezug des Mindestelterngeldes mit ein.

Erhöhungsbetrag bei kurzer Geburtenfolge

Wenn die berechtigte Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt lebt, so wird das errechnete Elterngeld um zehn Prozent, mindestens um 75 Euro, erhöht. Dieser Erhöhungsbetrag fällt zum Ende des Lebensmonats weg, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen sind.

Die Altersgrenze beträgt bei behinderten Kindern im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils 14 Jahre.

Für angenommene Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit Aufnahme des Kindes in den Haushalt der berechtigten Person.

Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld **um 300 Euro** für jeden weiteren Mehrling.

Bei Drillingen erhalten die Eltern z.B. ein Elterngeld von mindestens 900 Euro monatlich.

Bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) monatlich betragen.

Anzurechnende Leistungen sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Darstellung der Besonderheiten zur Einkommensberechnung beim ElterngeldPlus

Aufgrund der Ermittlung des Erwerbseinkommens vor Geburt des Kindes erfolgt die Festlegung der Ersatzrate. Daraus ergibt sich dann der zustehende Elterngeldbetrag. Für den Bezug von ElterngeldPlus wird die Elterngeldleistung auf maximal die Hälfte des vollen Elterngeldanspruchs begrenzt. Der Bezugszeitraum verdoppelt sich.

Der Mindestbetrag, der Geschwisterbonus und der pauschale Zuschlag für einen weiteren Mehrling halbieren sich.

In Lebensmonaten ohne Erwerbseinkommen erhalten Sie nun die Hälfte des Elterngeldes, welches sich für Sie als Basiselterngeld errechnet hätte.

Beispiel:

Das elterngeldrechtliche Nettoeinkommen vor der Geburt beträgt 2.400 Euro. Die Ersatzrate beträgt damit 65% und es gibt ein älteres Kind unter 3 Jahren.

Das zustehendes Basiselterngeld in Höhe von 1.560 Euro und der Geschwisterbonus in Höhe von 10 % ergeben einen Anspruch auf 1.716 Euro.

Die Hälfte davon ist = 858 Euro (maximal mögliche EGP-Leistung).

In Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen wird das Elterngeld in 3 Schritten berechnet:

- Ermittlung des Elterngeldes aus Erwerbseinkommen vor der Geburt und die Ersatzrate, Feststellung des hälftigen Betrages hiervon (Basiselterngeldberechnung).
- Nun erfolgt exakt wie zuvor beim Basiselterngeld beschrieben die Ermittlung des zustehenden Elterngeldes unter Anrechnung des Teilzeiteinkommens.
- Das auszuzahlende Elterngeld beträgt **maximal** die Hälfte des Basiselterngeldes ohne anzurechnendes Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum. Dieser Betrag **wird unterschritten**, wenn sich durch Schritt 2 ein niedrigerer Betrag errechnet.
- Es werden mindestens 150 Euro ausgezahlt.

Beispiel 1:

Das elterngeldrechtliche Nettoerwerbseinkommen vor Geburt beträgt 2.400 Euro, das elterngeldrechtliche Nettoeinkommen aus Teilzeittätigkeit beträgt 900 Euro.

Das Basiselterngeld errechnet sich aus:

$2.400 \text{ €} - 900 \text{ €} = 1.500 \text{ €}$, hiervon 65 % = **975 Euro**.

Vergleichsrechnung:

Von 2.400 Euro errechnet sich bei 65 % Ersatzrate ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit 1.560 Euro Basiselterngeld; die Hälfte davon sind **780 Euro**.

Ergebnis: Als ElterngeldPlus werden 780 Euro ausgezahlt.

Beispiel 2:

Das elterngeldrechtliche Nettoerwerbseinkommen vor Geburt beträgt 2.400 Euro, das elterngeldrechtliche Nettoeinkommen aus Teilzeittätigkeit beträgt 1.300 Euro.

Das Basiselterngeld errechnet sich aus:

$2.400 \text{ €} - 1.300 \text{ €} = 1.100 \text{ €}$, hiervon 65 % = 715 Euro.

Vergleichsrechnung:

Von 2.400 Euro errechnet sich bei 65 % Ersatzrate ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit 1.560 Euro Basiselterngeld; die Hälfte davon sind **780 Euro**.

Ergebnis: Als ElterngeldPlus werden 715 Euro ausgezahlt.

ACHTUNG:

Durch die Berechnung erhalten Sie (wie auch beim Basiselterngeld) in jedem Lebensmonat mit ElterngeldPlus und Erwerbseinkommen den gleichen Betrag.

Wenn Sie mehrere Monate mit 10 Stunden tätig sind und andere mit 20 Stunden, wird in allen Monaten der gleiche

Betrag berechnet. Das Erwerbseinkommen aus Teilzeittätigkeit wird „gemittelt“.

Dies ist besonders zu beachten, wenn der Bezug von ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus hinzukommt!

Wechselwirkung auf das Elterngeld und vom Elterngeld zu anderen Leistungen

Auswirkungen von anderen Leistungen (Einkommensersatzleistungen)

Falls die berechtigte Person im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **Entgeltersatzleistung** oder **Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung (ausgenommen Hinterbliebenenrente) bezieht, wird diese Leistung auf den Teil des Elterngeldes, der 300 Euro übersteigt, nach Maßgabe des § 3 BEEG angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je 300 Euro für jeden weiteren Mehrling.

Beim ElterngeldPlus gilt für entsprechende Lebensmonate das Gleiche, aber die genannten Beträge halbieren sich.

Falls die Berechtigte Person **vor Geburt des Kindes** im Bemessungszeitraum eine Entgeltersatzleistung bezogen hat, so ist dies unbeachtlich, da in die Berechnung nur Erwerbseinkommen einbezogen wird.

In der Erklärung zum Einkommen sind diese Leistungen anzugeben. Die Auflistung ist nur beispielhaft und nicht abschließend. Auch gleiche Leistungen aus privaten Versicherungen sind anzuzeigen und zu belegen. Beachten Sie auch die Verpflichtung, Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen (Erklärung unter Nr. 18 des Antrags).

Wird neben dem Elterngeld Arbeitslosengeld I beansprucht, wird empfohlen, sich zunächst mit der Agentur für Arbeit in Verbindung zu setzen. Die antragstellende Person kann sich auch dafür entscheiden, zunächst das Elterngeld für das ausfallende Einkommen zu beziehen und im Anschluss daran den Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen.

Auswirkung des Elterngeldbezuges auf andere Leistungen/Steuerrecht

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 € (bei EGP bis zu 150 €) bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen **unberücksichtigt**.

Dies gilt nicht bei Bezug von Grundsicherungsleistungen. Hierzu beachten Sie bitte die nachfolgenden Ausführungen unter Nr. 11.

Bis zu einem Betrag von 300 € (bzw. 150 € bei EGP) darf das Elterngeld auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Das Elterngeld ist gem. § 10 Abs.5 S.1 BEEG auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen nach § 6a Bundeskindergeldgesetz anzurechnen.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**. Es ist **steuerfrei**, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem **Progressionsvorbehalt** des § 32 b des Einkommensteuergesetzes. Die im Kalenderjahr erhaltene Leistung ist bei der Steuererklärung anzugeben. Die Elterngeldstelle ist verpflichtet, dem Finanzamt eine elektronische Meldung über die Ihnen im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungsbezugs zu übermitteln.

Sie erhalten nach Ablauf des Kalenderjahres, zum Ende des 1. Quartals, unaufgefordert eine entsprechende Bescheinigung zugesandt.

Bitte teilen Sie der Elterngeldstelle deshalb auch jede Adressänderung mit.

Nr. 11 Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes

Hinweis für Bezieher von Grundsicherungsleistungen (Bürgergeld)

Das Elterngeld wird grundsätzlich vollständig als Einkommen berücksichtigt. Sofern Sie eine der genannten Leistungen zusätzlich zum Elterngeld beziehen, kann sich Ihr Anspruch auf die jeweilige Leistung dadurch verringern.

Sonderregelung Elterngeldfreibetrag:

Alle Elterngeldberechtigten, die Bürgergeld oder einen Kinderzuschlag beziehen **und** die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem elterngeldrechtlichen Nettodurchschnittseinkommen im Bemessungszeitraum und beträgt höchstens 300 Euro (bei beantragtem ElterngeldPlus in den entsprechenden Lebensmonaten 150 Euro).

Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei.

Die Beträge erhöhen sich bei Mehrlingsgeburten **nicht!**

Der Elterngeldbescheid ist mit der Berechnungsanlage beim anderen Leistungsträger (Grundsicherungsleistungsträger) vorzulegen.

Wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes ein Erwerbseinkommen von bis zu 300 Euro hatten, es jedoch von der Elterngeldstelle bislang nicht abschließend berechnet wurde, konnte die Höhe des Freibetrages nicht ermittelt werden.

Um diesen festzustellen, ist eine Ermittlung des Einkommens vor der Geburt notwendig. Füllen Sie hierzu bitte die entsprechende Erklärung zum Einkommen aus und fügen Sie Kopien Ihrer Einkommensnachweise bei.

Beispiel:

Das durchschnittliche Einkommen vor der Geburt des Kindes beträgt 200 €. Vom zustehenden Mindestbetrag des Basiselterngeldes in Höhe von 300 € werden folglich nur 100 € auf den Bürgergeld – Anspruch angerechnet.

Wenn Sie der Elterngeldstelle kein Einkommen nachweisen, wird davon ausgegangen, dass Sie vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen erzielt haben.

Nr. 12 Bezug sonstiger Leistungen im Bemessungszeitraum

Sonstige Leistungen können Einfluss auf Ihr Elterngeld haben. Entweder können die sonstigen Leistungen beim Elterngeld anzurechnen sein oder das Elterngeld ist bei den sonstigen Leistungen (z. B. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder beim Bürgergeld) zu berücksichtigen.

Daher sind diese Leistungen auch bei Anträgen auf Bezug des Mindestbetrages immer anzugeben. Das betrifft auch vergleichbare Leistungen aus privaten Versicherungen.

Die sonstigen Leistungen sind in der Regel durch den Leistungsbescheid, aus dem sich die Höhe und Dauer der Zahlung ergibt, nachzuweisen.

Nr. 13 Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes

Eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass im Bezugszeitraum keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Als Erwerbstätig gilt auch, wer Erholungsurlaub in Anspruch nimmt oder wer durch Krankheit weiter Gehalt/Bezüge erhält.

Liegt in einem Lebensmonat (LM) nur ein Tag mit Erwerbstätigkeit vor, wird das Einkommen daraus auf das Elterngeld im gesamten LM angerechnet.

Der Anspruch auf Elterngeld ist auf den Lebensmonat bezogen zu prüfen. Die Auswirkungen einer Erwerbstätigkeit in einem Kalendermonat sind ebenfalls, bezogen auf den Lebensmonat, zu bewerten.

Beim ElterngeldPlus gilt dies grundsätzlich auch.

Bei der Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Höhe von 24 bis 32 Wochenstunden Bedingung. Dies ist im Elterngeldantrag unter Nr. 10 entsprechend einzutragen.

Bitte fügen Sie die Bestätigung von Ihrem Arbeitgeber über die bewilligte **Elternzeit** bzw. die Bestätigung über die Teilzeittätigkeit bei.

Dazu kann auch der Vordruck „Bescheinigung des Arbeitgebers zum Antrag auf Elterngeld zu dem Arbeitsverhältnis, ...“ verwendet werden.

Die von der antragstellenden Person für Kindertagespflege oder Berufsbildung aufgewendete Zeit (siehe § 1 Abs.6 BEEG und Seite 2 dieses Infoblattes) bleibt bei der Ermittlung der monatlichen Wochenarbeitszeit außer Betracht.

Dies führt dazu, dass dieser Personenkreis i.d.R. keinen Anspruch auf den Partnerschaftsbonus erlangen kann.

Nr. 14 Bezug sonstiger Leistungen im Bezugszeitraum

Sonstige Leistungen können Einfluss auf das Elterngeld haben. Entweder können die sonstigen Leistungen beim Elterngeld anzurechnen sein oder das Elterngeld ist bei den sonstigen Leistungen (z.B. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder beim Bürgergeld) zu berücksichtigen.

Daher sind diese Leistungen auch bei Anträgen auf den Mindestbetrag immer anzugeben. Das betrifft auch vergleichbare Leistungen aus privaten Versicherungen.

Die sonstigen Leistungen sind in der Regel durch den Leistungsbescheid, aus dem sich die Höhe und Dauer der Zahlung ergibt, nachzuweisen.

Nr. 17 Bankverbindung

Die Angabe einer Bankverbindung stellt eine zügige Zahlung des Elterngeldes sicher. Achten Sie bitte auf die genaue und korrekte Angabe Ihrer IBAN und BIC.

Über das Konto, auf das das Elterngeld überwiesen wird, muss die antragstellende Person Verfügungsberechtigt sein.

Bei Überweisung auf Konten Dritter muss eine entsprechende Verfügungsberechtigung eingeräumt sein und es wird eine besondere Erklärung eingefordert.

Nr. 18 Abschließende Erklärung und Hinweise/Unterschrift

Unterschrift

Der Antrag ist grundsätzlich von **beiden Eltern-
teilen/Antragsberechtigten** zu unterschreiben!

Nur bei nachgewiesener Alleinerziehung (das Erfordernis des § 24 b EStG ist erfüllt), entfällt die Unterschrift des anderen Elternteils.

Wurde ein Vormund oder Betreuer bestellt, ist der Antrag von dieser Person zu unterschreiben und eine Kopie des Betreuerausweises beizufügen.

Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (VO (EU) 2016/679)

Die folgenden Informationen erläutern Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihrer diesbezüglichen Rechte im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Elterngeld.

1. Verantwortliche für die Datenverarbeitung sowie jeweilige/r Datenschutzbeauftragte/r

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die für Ihren Wohnsitz zuständige Elterngeldstelle bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Sozialles (HÄVS).

Die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie in der nachfolgenden Auflistung:

HÄVS Darmstadt:

Schottener Weg 3, 64289 Darmstadt

Telefon 06151 738-0 (Zentrale)

Fax 0611 327644-932

E-Mail: poststelle@havs-dar.hessen.de

E-Mail Datenschutzbeauftragte/r:
datenschutz@havs-dar.hessen.de

HÄVS Frankfurt/M.:

Walter-Möller- Platz 1, 60439 Frankfurt/M.

Telefon 069 1567-1 (Zentrale),

Buchstabe A – K: Telefon 069 1567-470

Fax 0611 327644-875

Buchstabe L – Z: Telefon 069 1567-471

Fax 0611 327644-876

E-Mail: post@havs-fra.hessen.de

E-Mail Datenschutzbeauftragte/r:
datenschutz@havs-fra.hessen.de

HÄVS Fulda:

Washingtonallee 2, 36041 Fulda

Telefon 0661 6207-0 (Zentrale)

Fax 0611 327644-922

E-Mail: postmaster@havs-ful.hessen.de

E-Mail Datenschutzbeauftragte/r:
datenschutz@havs-ful.hessen.de

HÄVS Gießen:

Südanlage 14 a, 35390 Gießen

Telefon 0641 7936-600

Fax 0611 327644-253

E-Mail: postmaster@havs-gie.hessen.de

E-Mail Datenschutzbeauftragter:
datenschutz@havs-gie.hessen.de

HÄVS Kassel:

Mündener Str. 4, 34123 Kassel

Telefon 0561 2099-556

Fax 0561 2099-234

E-Mail: poststelle@havs-kas.hessen.de

E-Mail Datenschutzbeauftragte/r:
datenschutz@havs-kas.hessen.de

HÄVS Wiesbaden:

Mainzer Straße 35 (Zugang über Lessingstraße),

65185 Wiesbaden

Telefon 0611 7157-0 (Zentrale)

Fax 0611 327 644-888

E-Mail: poststelle@havs-wie.hessen.de

E-Mail Datenschutzbeauftragte/r:
datenschutz@havs-wie.hessen.de

Das Regierungspräsidium Gießen als Fachaufsichtsbehörde für den Vollzug des BEEG in Hessen hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Leserechte in der Datenbank und ist Mittelbewirtschafter gegenüber der Bundesverwaltung.

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1-7

35390 Gießen

Tel. 0641 - 303 - 0

Fax: 0641 - 303 - 2197

E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de

E-Mail Datenschutzbeauftragte/r: dsb@rpgi.hessen.de

2. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) erhoben und verarbeitet. Dies beinhaltet ggf. auch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch sowie dem BEEG.

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind

- die Bundeskasse zur Vornahme von Zahlungen auf das von Ihnen angegebene Empfängerkonto,
- die zuständige Krankenkasse (Krankenkassenmitteilung),
- das zuständige Finanzamt (Progressionsbescheinigung),
- Ihr Arbeitgeber (Arbeitszeit- und Arbeitsentgeltbestätigungen)
- die für Sie zuständige Meldebehörde (Wohnsitzermittlung), soweit erforderlich.

Auskünfte und Unterlagen, die die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem BEEG über Sie erhalten hat, werden darüber hinaus an andere Sozialleistungsträger übermittelt, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der betroffenen Leistungsträger erforderlich ist (§ 69 Abs.1 SGB X).

4. Speicherdauer

Ihre Daten werden grundsätzlich nicht länger gespeichert, als sie für die jeweiligen Verarbeitungszwecke benötigt werden. Eine darüberhinausgehende Speicherung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. Diese können sich zum Beispiel aus der Bundes- oder Landeshaushaltsordnung, der Abgabenordnung oder dem Handelsgesetzbuch ergeben und bis zu zehn Jahre betragen.

5. Datenverarbeitung durch Dienstleister

Die von der Elterngeldstelle erhobenen Daten werden in der von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) betriebenen zentralen Datenbank im Rahmen der Auftragsdatenverwaltung gespeichert und weiterverarbeitet.

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

Mainzer Straße 29
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 340-0
Telefax: 0611 340-1150
E-Mail: poststelle@hzd.hessen.de

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Land außerhalb der EU (Drittland)

Eine Übermittlung an ein Land außerhalb der EU (Drittland) erfolgt nicht.

Soweit ein grenzüberschreitendes Sozialleistungsverhältnis innerhalb der Europäischen Union/Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft/Schweiz vorliegt, ist jedoch eine Übermittlung an die jeweiligen Kontaktstellen des Landes zur Abstimmung vorgeschrieben.

7. Betroffenenrechte gegenüber dem Verantwortlichen

a) Recht auf Auskunft

Sie haben das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, verarbeitet werden.

Liegt eine solche Verarbeitung vor, können Sie Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangen.

b) Recht auf Berichtigung/Vervollständigung

Wenn Sie uns aufzeigen, dass die bei der Elterngeldstelle verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, berichtigen oder vervollständigen wir diese nach Bekanntwerden unverzüglich.

c) Recht auf Löschung

Wenn Sie uns aufzeigen, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, veranlassen wir unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten.

Genauso werden Daten gelöscht, die zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen zur Speicherdauer (Nummer 7).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

Dies kommt z.B. dann in Betracht, wenn die Elterngeldstelle die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

e) Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.

Im Falle eines Widerspruchs werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung dieser Daten nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen.

Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten auch dann trotz Ihres Widerspruchs weiterverarbeiten, wenn dies der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie nur dann Elterngeld erhalten oder behalten können, wenn Ihre personenbezogenen Daten genutzt und weitergeleitet werden dürfen.

8. Beschwerderecht

Sie haben zur Gewährung einer fairen und transparenten Datenverarbeitung ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde.

Zuständig hierfür ist der Hessische Datenschutzbeauftragte

Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11/14 08-0
Telefax: 06 11/14 08-900
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Homepage: <http://www.datenschutz.hessen.de>

Allgemeine Erläuterungen zur Zuständigkeit

Die Zuständigkeitsbereiche der hessischen Elterngeldstellen finden Sie hier: www.versorgungsamt-hessen.de.

Die Anschriften und Erreichbarkeiten der Elterngeldstellen bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales können Sie aus der nachstehenden Übersicht ersehen.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem inländischen Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung.

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Hessische Ämter für Versorgung und Soziales

Sprechzeiten:

**Montag + Mittwoch von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

HAVS Darmstadt:

Schottener Weg 3, 64289 Darmstadt
Telefon 06151 738-0 (Zentrale)
Fax 0611 327644-932
E-Mail: FP.BEEG@havs-dar.hessen.de

zuständig für

die Stadt Darmstadt, die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und den Odenwaldkreis

HAVS Frankfurt/M.:

Walter-Möller- Platz 1, 60439 Frankfurt/M.
Telefon 069 1567-1 (Zentrale)

Buchstabe A – K:
Telefon 069 1567-470
Fax 0611 327644-875

Buchstabe L – Z:
Telefon 069 1567-471
Fax 0611 327644-876

E-Mail: post@havs-fra.hessen.de

zuständig für

die Städte Frankfurt und Offenbach, den Landkreis Offenbach und den Hochtaunuskreis

HAVS Fulda:

Washingtonallee 2, 36041 Fulda
Telefon 0661 6207-0 (Zentrale)
Fax 0611 327644-922
E-Mail: postmaster@havs-ful.hessen.de

zuständig für

die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg und den Main-Kinzig-Kreis

HAVS Gießen:

Südanlage 14 a, 35390 Gießen
Telefon 0641 7936-600
Fax 0611 327644-253
E-Mail: postmaster@havs-gie.hessen.de

zuständig für

die Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, den Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis

HAVS Kassel:

Mündener Str. 4, 34123 Kassel
Telefon 0561 2099-556
Fax 0561 2099-234
E-Mail: elterngeld@havs-kas.hessen.de

zuständig für

die Stadt Kassel, die Landkreise Kassel, Waldeck-Frankenberg, den Werra-Meißner-Kreis und Schwalm-Eder-Kreis

HAVS Wiesbaden:

Mainzer Straße 35, 65185 Wiesbaden
(Zugang über Lessingstraße)
Telefon 0611 7157-0 (Zentrale)
Fax 0611 327 644-888
E-Mail: poststelle@havs-wie.hessen.de

zuständig für

die Stadt Wiesbaden, den Landkreis Limburg-Weilburg, den Rheingau-Taunus-Kreis und den Main-Taunus-Kreis.

Informationen zur Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte können **Elternzeit** in Anspruch nehmen. Die Eltern können die Elternzeit sowohl alleine als auch gemeinsam nehmen.

Die Elternzeit beginnt für Elternteile ohne Mutterschaftsgeldbezug mit der Geburt des Kindes. Für Mütter, die Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse oder Dienstbezüge erhalten, beginnt die Elternzeit frühestens nach dem Ende der Mutterschutzfrist.

Die Elternzeit für Großeltern nach § 15 Abs. 1 a BEEG ist eine besondere Form der Elternzeit, da es im Regelfall für diese Person kein Elterngeld gibt.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers kann ein nicht verbrauchter Anteil von bis zu **24 Monaten** zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch

Von diesem Recht können beide Elternteile Gebrauch machen, da der Anspruch auf Elternzeit für jeden Elternteil separat betrachtet wird.

Bei Zwillingen kann auf diese Weise eine maximale Elternzeit von 6 Jahren erreicht werden.

Bei einem angenommenen Kind in **Adoptions- und Vollzeitpflege** kann die Elternzeit von höchstens drei Jahren ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Die zeitliche Verschiebung eines Anteils von 24 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes ist ebenfalls möglich.

Jeder Elternteil kann seine Elternzeit insgesamt auf bis zu **drei Zeitabschnitte** verteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte möglich.

Eine gewünschte Inanspruchnahme der Elternzeit **innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes** muss **spätestens sieben Wochen** vor ihrem Beginn (nur bei dringenden Gründen ausnahmsweise auch kurzfristiger) schriftlich beim Arbeitgeber des jeweiligen Elternteils beantragt werden. Dabei ist dem Arbeitgeber mitzuteilen, für welche Zeiten innerhalb von **zwei Jahren** Elternzeit genommen werden soll.

Für Elternzeit im Zeitraum **zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr** beträgt die **Anmeldefrist 13 Wochen**.

Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr liegen soll.

Wenn nach den ursprünglich beantragten ersten 2 Jahren Elternzeit auch das dritte Jahr noch direkt im Anschluss beansprucht werden soll, so ist dies spätestens 7 Wochen vor dem 2. Geburtstag des Kindes beim Arbeitgeber anzumelden!

Die Elternzeitregelungen stellen eine Schutzvorschrift für erwerbstätige, antragstellende Personen in Bezug auf ihren Anspruch auf Elternzeit dar.

Wenn der Arbeitgeber zustimmt, können die Anmeldefristen auch ohne einen besonderen Härtefall deutlich kürzer sein.

Bei einer Elternzeit innerhalb der ersten 3 Lebensjahre besteht 8 Wochen und bei einer Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr besteht 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit ein **Kündigungsschutz**.

Dieser bleibt während der Gesamtdauer der Elternzeit bestehen. Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise von den Regierungspräsidien eine Kündigung für zulässig erklärt werden.

Beschäftigte können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit entweder unter Einhaltung der für sie maßgeblichen Kündigungsfristen oder zum Ende der Elternzeit mit einer Sonderkündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Eine Arbeitnehmerin kann sich auch dafür entscheiden, die Elternzeit zum Beginn einer neuen Mutterschutzfrist zu beenden. Dafür ist keine Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 32 Stunden wöchentlich ist beim bisherigen Arbeitgeber, mit dessen Einverständnis auch bei einem anderen Arbeitgeber, zulässig. Die Zustimmung kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

Während der Elternzeit besteht unter folgenden Voraussetzungen ein **gesetzlicher Anspruch auf eine Teilzeitarbeit** beim bisherigen Arbeitgeber:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
2. das Arbeitsverhältnis der antragstellenden Person in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 32 Wochenstunden verringert werden;
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen;
5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten können Elternzeit nach den jeweils entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen.